

## 247. Zwölf Punkte für die Regierung

Einsatzbefehl des Chefs der Militärregierung Wiesbaden, Oberstleutnant Cowart, an Regierungspräsident Dr. Bredow, ohne Datum, wahrscheinlich Ende April 1945 - Reg P 1 Gen 1945 Bl. 8

TO: H. Bredow, Wiesbaden

1. Sie sind bis auf weiteres als Regierungsbezirkspräsident von Wiesbaden eingesetzt. In dieser Eigenschaft werden Sie restlos alle Erlasse der Militärregierung durchführen in bezug auf:
  - a) die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung;
  - b) die Ausrottung des Nationalsozialismus, des nationalsozialistischen Beamtentums, deren Helfershelfer und aller militärischen Tendenzen;
  - c) die Ausmerzung jeglicher unterschiedlicher Behandlung auf Grund von Rasse, Religion oder politischer Überzeugung.
2. Sie werden sich mit allen Erlassen der Militärregierung vertraut machen und dafür sorgen, daß dieselben zur Kenntnis aller Behörden und der Zivilbevölkerung in Ihrem Amtsbereich gelangen.
3. Sie werden keinerlei Anordnungen höherer Verwaltungsbehörden durchführen bis und lediglich in dem Rahmen, in welchem diese von der Militärregierung genehmigt sind.
4. Sie werden die Leitung aller Regierungsbehörden in Ihrem Amtsbereich übernehmen, einschließlich der Polizei und aller Unterbehörden von Reichsstellen. Sie werden der Militärregierung vorschlagen, welche Organisationsformen der Partei Sie, nach Ausmerzung alles nationalsozialistischen Personals, für erforderlich erachten, im Interesse der Bevölkerung beizubehalten.
5. Sie werden alle Beamten und öffentlichen Angestellten unterrichten, daß sie bis auf Widerruf auf Ihrem Posten zu bleiben und ihre Tätigkeit fortzusetzen haben, soweit dies nicht gegen die in § 1 angeführten Prinzipien oder andere Anordnungen der Militärregierung verstößt.
6. Sie werden für die Verteilung der Personalfragebogen an alle Beamten und öffentlichen Angestellten sorgen, ebenso für die Ablieferung der vollständig und richtig ausgefüllten Fragebogen innerhalb der dreitägigen Frist.
7. Sie werden Beamte und Angestellte vorschlagen und, wenn von der Militärregierung genehmigt, diese bis auf weiteres ernennen, um freie Stellen in der Verwaltung zu besetzen, falls die Besetzung solcher Stellen für die ordnungsmäßige Verwaltung erforderlich ist.

8. Bei allen Vorschlägen und Ernennungen werden Sie dafür sorgen, daß in den wichtigsten Verwaltungsstellen Angehörige aller erlaubten politischen Überzeugungen und Wirtschaftsgruppen vertreten sind.
9. Sie sind für den Gewahrsam und Schutz aller öffentlichen Archive und Urkunden verantwortlich. Im Falle, daß derartige Archive oder Urkunden bei Ihrer Amtsübernahme nicht vorhanden sind, haben Sie dieses unverzüglich der Militärregierung mitzuteilen.
10. Sie müssen jegliche unloyale Handlungsweise oder Dienstverweigerung seitens eines Beamten oder öffentlichen Angestellten zur Kenntnis der Militärregierung, bringen. Sie werden ebenfalls alle Handlungen, welche die Interessen der Militärregierung schädigen, wie die Zerstörung oder das Entfernen von Archiven oder Urkunden, melden.
11. Sie werden auf das genaueste alle Anordnungen der Militärregierung in bezug auf das Wohlergehen aller Zivilpersonen und Kriegsgefangenen der Vereinten Nationen befolgen. Mangels derartiger Vorschriften haben Sie alle erdenklichen Maßnahmen für Obdach, Verpflegung, ärztliche Hilfe und allgemeine Wohlfahrt dieser Personen zu treffen. Sie werden der Militärregierung unverzüglich die Anzahl solcher Personen, ihre Staatsangehörigkeit und ihr Geschlecht melden.
12. Sie werden ausnahmslos alle Anweisungen, die Sie von der Militärregierung erhalten, befolgen. Alle in den obigen §5 angeführten Vorschriften können jederzeit von der Militärregierung aufgehoben, ergänzt oder anderweitig geändert werden.

*Quelle: Karlheinz Müller: Preußischer Adler und Hessischer Löwe, Wiesbaden 1966*